

## **Antragsunterlagen für Ausnahmen von den Festsetzungen einer Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO)**

Die Antragsunterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde, dem Landratsamt Kronach (SG 27 – Umwelt), in **zweifacher Ausfertigung schriftlich** einzureichen. Der Umfang richtet sich vor allem nach der WPBV<sup>1</sup>.

Im Detail sind für den Antrag auf Ausnahme von einer Wasserschutzgebietsverordnung in der Regel folgende Angaben auszuarbeiten und vorzulegen:

- Antragsteller & Grundstückseigentümer (Name, Adresse)
- Vorhabenstandort (Adresse, Fl.-Nr., Gemarkung, Gemeinde)
- Antragsgegenstand (Nennung der betroffenen Verbote bzw. Handlungsbeschränkungen der jeweils einschlägigen WSG-VO)
- Darlegung der räumlichen Unausweichlichkeit (Alternativenprüfung) der Maßnahme
- Beschreibung der Nutzung, Nutzungsalternativen (z. B. tatsächlicher Umfang der Bodeneingriffe inkl. Zufahrten und Baufelder, eingesetzte Materialien und Maschinen)
- Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Planungsbereich
- begünstigende Randbedingungen
- Auswirkungen des Vorhabens und Abschätzung einer möglichen Schutzzweckgefährdung
- Darlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen bei Durchführung des Vorhabens
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 mit Eintragungen gemäß § 6 WPBV
- Lageplan M = 1 : 1.000 mit Eintragungen gemäß § 7 WPBV
- ggf. Bauzeichnungen gemäß § 8 WPBV

Eine Bearbeitung des Antrags ist nur nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen möglich. Ergänzende Recherchen von Amts wegen können durch das Landratsamt Kronach und das Wasserwirtschaftsamt nicht erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Vorhabensträger und vom Entwurfsverfasser (in der Regel das beauftragte Ingenieurbüro) unterschrieben sein.

---

<sup>1</sup> Bei den oben genannten Unterlagen handelt es sich um den Mindestumfang. Diese richten sich nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV).